Amtlicher Teil Amtsblatt der Stadt Erfurt 30. März 2022 Seite 5

- Mitglied Frau Sarah Schwarz
- 1. Stellvertreter: Herr Torsten Kamieth
- 2. Stellvertreter: Herr André Blechschmidt
- O3 Die Besetzungen für die Fraktion DIE LINKE im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr wird wie folgt geändert:

Mitglied Frau Luise Schönemann

- 1. Stellvertreter Frau Katja Maurer
- 2. Stellvertreter Frau Sarah Schwarz
- 04 Die Besetzungen für die Fraktion DIE LINKE im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben wird wie folgt geändert:

Mitglied Frau Dr. Barbara Glaß

- 1. Stellvertreter Herr André Blechschmidt
- 2. Stellvertreter Frau Sarah Schwarz
- **o5** Die Besetzungen für die Fraktion DIE LINKE im Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung wird wie folgt geändert:

Mitglied Herr Torsten Kamieth

- 1. Stellvertreter Frau Sarah Schwarz
- 2. Stellvertreter Frau Dr. Barbara Glaß
- 06 Die Besetzungen für die Fraktion DIE LINKE im Ausschuss zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt wird wie folgt geändert:

Mitglied Herr Luise Schönemann

- 1. Stellvertreter Frau Katja Maurer
- 2. Stellvertreter Frau Sarah Schwarz
- **07** Der Stadtrat wählt das nachfolgend benannte Stadtratsmitglied als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied in die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen für die Fraktion DIE LINKE: Mitglied Frau Karin Landherr, (bisher Herr Matthias Bärwolff) stellvertretendes Mitglied: N.N.

i.V. Hofmann-Domke gez. A. Bausewein Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2381/21

der Sitzung des Stadtrates vom 09.03.2022

3. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb

Genaue Fassung:

- **01** Die 3. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb gemäß Anlage 1 wird beschlossen.
- O2 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Eingruppierung der neuen stellvertretenden Werkleiter des Erfurter Sportbetriebs entsprechend ihrer neuen Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Rahmen des geltenden Tarifvertrags sicherzustellen.

gez. A. Bausewein Oberbürgermeister Hinweis:

Die 3. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb bedarf gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss zur Drucksache Nr. 0260/22

der Sitzung des Stadtrates vom 09.03.2022

Änderung der mittelfristigen Bedarfsermittlung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege bis 2025 (Drucksache 2516/18)

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage befindliche Änderung der mittelfristigen Bedarfsermittlung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege bis 2025.

i.V. Hofmann-Domke gez. A. Bausewein Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. Aufgrund der derzeitigen Situation ist der Zugang zum Bürgeramt reglementiert und kann nur mit vorherigem Termin betreten werden. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte per E-Mail pass-meldewesen@erfurt.de oder Telefon 0361 655-7844 an den Bereich Bürgerservice.

Beschluss zur Drucksache Nr. 1757/21

der Sitzung des Stadtrates vom 15.12.2021

Bebauungsplan KER687 "Hinter dem Anger" – Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Genaue Fassung:

- O1 Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen.
 Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.
- o2 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (Thür-BO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung, wird der Bebauungsplan, gemäß § 13b BauGB, KER687 "Hinter dem Anger"

bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2, M 1:500) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 25.01.2021, als Satzung beschlossen.

**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung, die zusammenfassende Erklärung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1, 1. Obergeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs 3 Satz2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO). Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

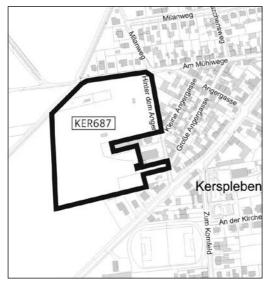
Seite 6 30. März 2022 Amtsblatt der Stadt Erfurt Amtlicher Teil

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 07.02.2022

gez. A. Bausewein Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 1757/21

Beschluss zur Drucksache Nr. 0304/22

der Sitzung des Stadtrates vom 09.03.2022

Neubesetzung der Ausschüsse des Erfurter Stadtrates

Genaue Fassung:

Als Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung und aller Werkausschüsse wird Herr Stefan Ziemer beschlossen.

Als 1. Stellvertreterin wird Frau Corinna Herold benannt

Als 2. Stellvertreter wird Herr Sascha Schlösser benannt.

Als 3. Stellvertreter wird Herr Marek Erfurth benannt und

als 4. Stellvertreter wird Herr Mario Czypionka benannt.

i.V. Hofmann-Domke gez. A. Bausewein Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1789/21

der Sitzung des Stadtrates vom 26.01.2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan KRV725 "Riegel und Reiter auf dem Ringelberg" – Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Genaue Fassung:

O1 Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 6) ist Bestandteil des Beschlusses.

O2 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan KRV725 "Riegel und Reiter auf dem Ringelberg", bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2, M 1: 500) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 21.09.2021 und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3), als Satzung beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung, die zusammenfassende Erklärung (B-Plänen im Vollverfahren) und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3 – Zwischenbau, 3. Obergeschoss, Zimmer B 301a, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB be-

achtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs 3 Satz2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO). Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 11.03.22

gez. A. Bausewein Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 1789/21